

## IM BRENNPUNKT

### Lieferketten-Compliance

- > Integrierte Umsetzung neuer LkSG-Anforderungen in einem CMS
- > Praktische Umsetzung der LkSG-Pflichten
- > Stakeholder Mapping und Management
- > Fachgespräch: Was können wir für die Lieferketten-Compliance von der Außenwirtschaft lernen?
- > Vertragsrechtliche Umsetzung von Compliance-Anforderungen in der Lieferkette
- > Umgang des LkSG mit entgegenstehenden Rechtsordnungen

## REGULARS

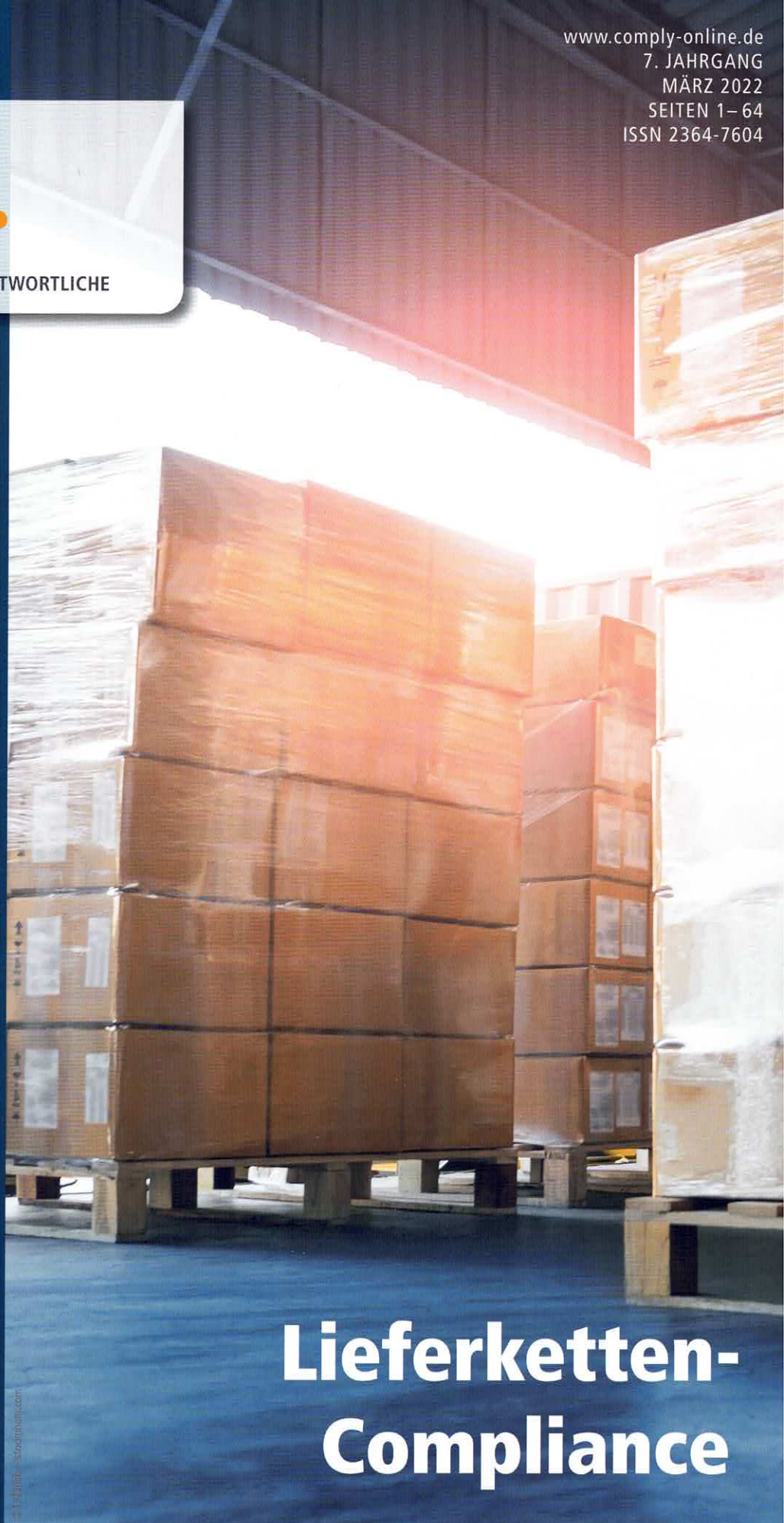
- > Geldwäscheprävention
- > IT-Compliance
- > Whistleblowing
- > Sustainability

## ESSENTIALS

## BRANCHE

## SERVICES

# 1/2022



# Lieferketten- Compliance

IN KOOPERATION MIT:

# Die Türkei auf der grauen Liste der FATF, was nun?

Bedeutung und Folgen für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



**Andreas Glotz**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention (DGGWP). Außerdem ist er Inhaber der GWG24, einer Online-Plattform für Identifizierungsvorgänge innerhalb der Geldwäscheprävention. Herr Glotz ist Fachmann für Compliance und Risikomanagement und Co-Autor verschiedener Fachpublikationen.

Deutschland unterhält zur Türkei eine Vielzahl von wichtigen wirtschaftlichen Beziehungen und darüber hinaus sind die zwei Staaten auch gesellschaftlich stark verflochten. Seit dem 21.10.2021 hat die Financial Action Task Force (FATF) die Türkei auf ihre sog. graue Liste gesetzt, welche offiziell „Jurisdictions under Increased Monitoring“ heißt. Darin werden Staaten aufgeführt, die in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein höheres Risikopotenzial aufweisen. Welche Bedeutung diese Einstufung seitens der FATF hat und welche konkreten geldwäscherechtlichen Folgen diese mit sich bringt, ist für Verpflichtete nach dem GwG von zentraler Bedeutung, insbesondere um die Frage nach den anzuwendenden Sorgfaltspflichten zu klären.

## Drei verschiedene Listen

Als weltweites Fachorgan für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt die FATF Empfehlungen oder Standards, um global und koordiniert auf diese Phänomene zu reagieren. Darunter fällt auch die Veröffentlichung der schwarzen<sup>1</sup> und der grauen Liste, die weltweit auf Staaten hinweisen, die Mängel innerhalb ihrer Systeme zur Geldwäschebekämpfung o.Ä. aufweisen. Die Liste der FATF ist jedoch nicht die einzige, die Drittstaaten mit einem erhöhten Geldwäscherisiko benennt. Auch die Europäische Union veröffentlicht auf Grundlage des Art.9 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 innerhalb der Delegierten Verordnung eine Auflistung von Staaten mit hohem Risiko. Auf nationaler Ebene ist sicherlich noch die Nationale Risikoanalyse Deutschland zu nennen, die auch eine Übersicht von Drittländern beinhaltet, von denen eine höhere Geldwäschebedrohung ausgeht. Die drei genannten Listen sind getrennt voneinander zu betrachten, lösen verschiedene rechtliche Folgen aus und verfolgen teilweise fundamental andere Ansätze.

## Verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs.3 Nr.2 GwG

Verstärkte Sorgfaltspflichten, in § 15 GwG genannt, gehen in Handlungs- und Organisationspflichten der Verpflichteten über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus. Sie werden nicht abschließend geregelt. Einer der genannten Fälle liegt vor, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein Drittstaat bzw. eine in diesem Drittstaat ansässige Person beteiligt ist, den die EU innerhalb ihrer Aufzählung als Hochrisikogebiet einstuft. Dies löst automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten aus. Da die Türkei bis dato aber nicht von der EU als Risikodrittstaat klassifiziert wird und auch zukünftig nicht davon auszugehen ist,<sup>2</sup> ist der § 15 Abs.3 Nr.2 GwG nicht auf Fälle mit „Türkei-Bezug“ anwendbar.

Gelten nun bei jeder Geschäftsbeziehung mit der Türkei nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten? Hat die Beurteilung der FATF dann gar keine praktische bzw. rechtliche Relevanz, wie z.B. die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten?

## Generalklausel § 15 Abs.2 GwG und Anlage 2 zum GwG

In der Tat gilt der § 15 Abs.2 GwG als Auffangklausel für die vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelten Fälle. Dieser besagt, dass verstärkte Sorgfaltspflichten dann anzuwenden sind, wenn bestimmte Risikofaktoren vorhanden sind, die auf ein höheres Risiko hindeuten können. Die für den vorliegenden Fall wichtigen Faktoren finden sich in der Anlage 2 zum GwG. Die Anlage 2 beinhaltet eine nicht abschließende Liste von Risikofaktoren und Anzeichen, die ggf. auf ein höheres Risiko schließen lassen und folglich zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führen könnten. Ein Faktor der Anlage 2, der in Bezug auf die Türkei ausschlaggebend sein könnte, ist das geografische Risiko. Ein potenziell höheres geografisches Risiko kann dann vorliegen, wenn laut glaubwürdiger Quelle ein Land nicht über ausreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt.

Die FATF, als glaubwürdige Quelle, hat diese Einschätzung gegenüber der Türkei geäußert. Damit kann in bestimmten Fällen mit „Türkei-Bezug“ ein geografisches Risiko vorliegen und dies kann grundsätzlich zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten führen (§ 15 Abs.2 GwG i.V.m. Anlage 2 Abs.3 lit. a).

## Auswertung der Risikofaktoren

Dies hat jedoch keineswegs zu bedeuten, dass bei jeder Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit einem Bezug zur Türkei ein geografischer Risikofaktor vorliegt bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Dreh- und Angelpunkt einer Risikoeinschätzung ist die betriebsinterne Risikoanalyse. Verpflichtete können mithin selbst definieren, ob beispielsweise der Verkauf eines Fahrzeugs an einen türkischen Bürger ein gefahrerhöhendes Risiko unter Präventionsgesichtspunkten für seinen Betrieb darstellen könnte. Ohne weitere hinzukommende Indizien, etwa einer Auslandsüberweisung des (Teil-)Kaufpreises aus der Türkei, dürfte dies schwer zu bejahen sein. Buchhaltungstätigkeiten etwa für ein Im- und Exportunternehmen durch verpflichtete



**Ludovica Bölting**

Die Co-Autorin hat einen LL.M. in deutsch-italienischen Rechtswissenschaften (Köln/Florenz) abgeschlossen. Studienbegleitend zu ihrem juristischen Staatsexamen arbeitet Frau Bölting bei der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention in Köln.

Steuerberater fallen nicht unter dessen berufsständische Schweigepflichten. Fallen bei der Tätigkeitsdurchführung Transaktionen von und in die Türkei auf, sollte hinsichtlich der Summen, der jeweiligen Zahlungsempfänger, der Regelmäßigkeit von Zahlungen oder weiterer Kriterien ein Scoring-System aufgebaut werden. Damit kann ermittelt werden, welche Faktoren in der konkreten Geschäftsbeziehung bestimmend sind und ob diese ein potenziell höheres Risiko herbeiführen.

Dabei gilt sogar bei Immobilientransaktionen für verpflichtete Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer noch eine Erweiterung. Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) zwingt gem. § 3 Abs.1 Ziff.2 diese Berufsgruppen, über die oben genannte Differenzierung hinaus, bei derartigen Geschäften immer dazu, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Diesem Umstand sollte selbstverständlich in der Risikoanalyse und -Einschätzung Rechnung getragen werden.

Gerade im Nachhinein haben Verpflichtete etwa gegenüber ihren Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass die ergriffenen Maßnahmen als angemessen zu qualifizieren sind und in der Lage sind, das Risiko nachvollziehbar abzuwehren, um dem Präventionscharakter des Gesetzes nachzukommen.

## FAZIT

Grundsätzlich führt die Auflistung der Türkei auf der grauen Liste der FATF nicht zu einer direkten geldwäscherechtlichen Pflicht, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Der § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG ist nicht direkt anwendbar.

Die Beurteilung ist im Einzelfall der Risikoanalyse überlassen. Besonderes Augenmerk ist auf die Anlage 2 des GwG zu legen, da bei einem Bezug zur Türkei ein mögliches erhöhtes geografisches Risiko nahelegen kann. Wie stark aber der geografische Faktor überwiegt, der möglicherweise zu verstärkten Sorgfaltspflichten führt, kann nur im Einzelfall angemessen abgewogen werden.

- 1 „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“, darunter fallen Iran und Nordkorea.
- 2 Eine weitgehende Begründung seitens der Europäischen Kommission, warum die Türkei auch zukünftig nicht auf der „EU-Liste“ stehen wird, wurde am 7.1.2022 veröffentlicht, vgl. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PL\\_COM:C\(2021\)4335&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PL_COM:C(2021)4335&from=EN), S. 4 f.



Deutsche Gesellschaft für  
**Geldwäscheprävention**

ANALYSE • QUALIFIZIERUNG • BERATUNG

Die Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH analysiert, berät und trainiert die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten – Personen wie Unternehmen.

Wir beraten und schulen unsere Kunden stets branchenspezifisch mit bedarfsorientierten Lösungen.

Unsere Schulungskonzepte umfassen:

- Zertifizierung zum/r Geldwäschebeauftragten
- Branchenspezifische eLearnings
- Individuelle Inhouse-Schulungen

# Geldwäsche

**DGGWP Deutsche Gesellschaft für  
Geldwäscheprävention mbH**  
Dürener Straße 220, 50931 Köln  
Tel.: +49 (0)221 170 58 887  
E-Mail: [info@dggwp.de](mailto:info@dggwp.de) [www.dggwp.de](http://www.dggwp.de)

